

**Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches
Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeits-
suchende – vom 31.03.2025**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	3
§ 2 Übertragung von Aufgaben	3
§ 3 Ausnahmen von der Übertragung	3
§ 4 Durchsetzung von Ansprüchen	4
§ 5 Klageverfahren	5
§ 6 Rundschreiben, Richtlinien, Weisungen, Datenerhebung ..	5
§ 7 Kostenregelungen	5
§ 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung	6
§ 9 Fachanwendungen	7
-	
§ 10 Inkrafttreten	7

**Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Ar-
beitsuchende vom 29. Dezember 2004**

Inhaltsverzeichnis

-	
§ 1 Übertragung von Aufgaben	3
§ 2 Ausnahmen von der Übertragung	3
§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen	4
§ 4 Tätigwerden des Kreises	5
§ 5 Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung	5
§ 6 Kostenregelungen	5
§ 7 Prüfung der Aufgabenerfüllung	6
-	
§ 8 Wirkungsforschung	7
Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. September 2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 823), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 26.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. November 2004 (BGBl. I, S. 2902), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. September 2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 6b Abs. 1 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

(1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Coesfeld, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kreis behält sich vor, bei Bedarf selbst tätig zu werden.

§ 3 Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die Gesamtsteuerung des Jobcenters im Kreis Coesfeld,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben grundsätzlicher und überörtlicher Bedeutung,
3. die strategische und operative Steuerung und Lenkung der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel im SGB II (Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudgets),
4. die allgemeine Planung und Organisation der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der §§ 16 ff. SGB II,

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die allgemeine Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen Integration im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II sowie zur sozialen Integration im Sinne von § 16 Abs. 2 SGB II,
2. die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration; hierzu gehören die Zuweisung in Maßnahmen zur Vermittlung und in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Maßnahmen mit Schwerpunkt: Beschäftigung, Qualifizierung, Feststellung und Betreuung). Hierzu gehören auch berufliche Eingliederungsmaßnahmen mit sozialintegrativen Elementen.

5. das einzelfallbezogene Fallmanagement im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppen unter 25 Jahren; dies umfasst die alleinige Fallzuständigkeit für den vorgenannten Personenkreis im Rahmen der beruflichen Eingliederung,
6. Einzelfallentscheidungen nach § 16f SGB II, soweit diese nicht durch Richtlinien des Kreises näher konkretisiert sind,
7. die Unterhaltssachbearbeitung, soweit diese nicht bereits durch § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausgenommen ist und sofern diese Aufgabe auf Antrag einer Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreis aus der Aufgabenübertragung (Delegation) ausgenommen wird.

§ 4 Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:

1. Ansprüche gem. § 33 SGB II,
2. Ersatzansprüche gem. §§ 34, 34a, 34b, 34c SGB II,
3. Erstattungsansprüche gem. § 36a SGB II,
4. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X sowie Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte gem. §§ 115, 116 SGB X.

(2) Unabhängig von einer Rückübertragung gem. § 3 Nr. 7 dieser Satzung werden Mahnverfahren, gerichtliche Anträge und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung

Die Gemeinden behalten jedoch daneben ihre Zuständigkeiten für die berufliche Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt einschließlich beschäftigungsfördernder Elemente (z. B. Lohnkostenzuschuss) sowie für die Schaffung und Organisation im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II.

§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:

1. übergeleitete Ansprüche gem. § 33 SGB II,
2. Ersatzansprüche gem. §§ 34 und 35 SGB II,
3. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.

(2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II werden vom Kreis eingeleitet

zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.

§ 5 Klageverfahren

Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem **und abgeschlossenem** Widerspruchsverfahren in Klageverfahren **vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** Rechtsbeistand.

§ 6 Rundschreiben, Richtlinien, Weisungen, Datenerhebung

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis **Rundschreiben**, Richtlinien und erteilt Weisungen.

(2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebung in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kostenregelungen

(1) **Alle bundesfinanzierten Netto-Aufwendungen (Aufwand abzüglich Ertrag) für die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben bei den Gemeinden entstehen, werden über den Kreis mit dem Bund abgerechnet. Die Gemeinden**

und durchgeführt.

§ 4 Tätigwerden des Kreises

(1) Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht Rechtsbeistand.

(2) Der Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende behält sich vor, im Einzelfall abweichend von §§ 1 und 3 selbst tätig zu werden.

§ 5 Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

(2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebung in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 6 Kostenregelungen

(1) Die den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Netto-Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II werden ihnen durch den Kreis erstattet. Die Aufwendungen für die Bereiche Lohnkostenzuschuss

buchen die Zahlungen in den Kreishaushalt. Soweit im Einzelfall bei den Gemeinden verbucht wird, werden die Netto-Aufwendungen im Rahmen der Abrechnung erstattet.

(2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Rundschreiben, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so sind die Gemeinden verpflichtet, die Netto-Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

(3) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen anhand geltender Bundesregelungen im Rahmen der jährlichen Bundesmittel durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung im Benehmen mit den Gemeinden entwickelt und vom Kreis festgelegt (Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II).

(4) Es soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 AG-SGB II NRW zwischen dem Kreis und den Gemeinden zur Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II getroffen werden.

§ 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung

(1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen

und Schaffung und Organisation im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) werden nur im Rahmen der vom Kreis zur Verfügung gestellten Budgets erstattet.

(2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

(3) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ausgenommen die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und von einmaligen Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des jährlichen Bundeszuschusses und des daraus mit den Gemeinden entwickelten Budgets durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt.

(4) Die Gemeinden verpflichten sich, die vom Kreis insbesondere im Bereich der sozialintegrativen Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellten Kontingente zu beachten.

§ 7 Prüfung der Aufgabenerfüllung

(1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen

<p>vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.</p> <p>(2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden auf Grundlage eines fachaufsichtlichen Prüfkonzeptes verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>§ 9 Fachanwendungen</p> <p>(1) Für die Aufgabenwahrnehmung werden vom Kreis und den Gemeinden einheitliche Fachanwendungen verwendet. Die Administration der eingesetzten Fachanwendungen erfolgt durch den Kreis.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für die von den Gemeinden eingesetzten Fachanwendungen zur Auszahlung der Leistungen.</p> <p>-</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29.12.2004 außer Kraft.</p>	<p>vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.</p> <p>(2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>-</p> <p>§ 8 Wirkungsforschung</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Wirkungsforschung gem. § 6c SGB II mitzuwirken.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.</p>
--	---